



Fotos: Hilsberg

# Fällgenehmigung auch bei nicht geschütztem Baum?

// Die Eingriffsregelung ist eine Auffangschutzregelung für Bäume ohne förmliche Unterschutzstellung. //

**Auch wenn keine Baumschutzsatzung/-verordnung existiert, darf man mit seinem Baum nicht ohne weiteres machen, was man will. Wann eine Fällgenehmigung notwendig ist, erläutert Rechtsexperte Rainer Hilsberg\*.**

**Text** Rainer Hilsberg

## Wann benötige ich eine Fällgenehmigung?

*Ich beabsichtige in meinem Hausgarten einen Walnussbaum zu fällen, weil seine Krone bereits über die Dächer der umliegenden Häuser reicht und es immer wieder zu Ärger wegen überstehender Äste, Laubfall, Verschmutzungen und abbrechender Äste kommt. Mein Antrag bei der Unteren Landespflegebehörde der zuständigen Kreisver-*

*waltung soll nun aber abgelehnt werden mit der Begründung, es würde sich dabei um einen unzulässigen Eingriff in die Natur nach dem Bundesnaturschutzgesetz handeln. Nach meinen bisherigen Recherchen ist eine Baumfällung genehmigungsfrei, wenn es*

- 1. Keine Baumschutzsatzung der Gemeinde gibt,*
- 2. Es sich nicht um einen Horstbaum handelt,*

*3. Der Baum kein ausgewiesenes Naturdenkmal darstellt und*

*4. Im Bebauungsplan der Gemeinde nicht als schützenswert ausgewiesen ist.*

*Alle diese Kriterien treffen hier zu. Auch im Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz finde ich keine Antworten.*

## **Antwort:**

Die Behörde nimmt anscheinend das Vorliegen eines Eingriffs entsprechend der Eingriffsregelung in §§ 13 ff. BNatSchG an. Die Eingriffsregelung stellt das zentrale Instrument des Naturschutzrechts für den flächendeckenden Schutz von Natur und Landschaft dar. Sie hat das Ziel, den vor-

\* Rainer Hilsberg beschränkt sich auf eine an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen. Für eine individuelle Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an die niedergelassenen Rechtsanwälte.

handenen Zustand zu bewahren. Nach § 13 S. 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden (Bestandsschutzprinzip). Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind gemäß S. 2 durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (Kompensationsprinzip). Die Pflichten des § 13 BNatSchG sind nach dem Gesetzeswortlaut strikt formuliert („sind“). Das bedeutet, dass der zuständigen Naturschutzbehörde insoweit kein Ermessen zusteht<sup>1</sup>.

#### Anwendbarkeit der Eingriffsregelung

Den Regelungen der besonderen Schutzgebietsbestimmungen (wie etwa Naturschutzgebiete § 23 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete § 26 BNatSchG oder Baumschutzsatzungen/-verordnungen § 29 Abs. 1 S. 2 BNatSchG) kommt bei einem Zusammentreffen der Vorrang vor den allgemeinen Vorschriften zur Eingriffsregelung zu<sup>2</sup>. Nachdem der Baum nicht als Naturdenkmal geschützt ist und auch keine Baumschutzsatzung existiert, ist die Eingriffsregelung insoweit anwendbar. Die Vorgaben des Artenschutzrechts, insbesondere die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG, gelten neben den Anforderungen der Eingriffsregelung. Es handelt sich um getrennte Rechtskreise<sup>3</sup>. Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Tatbestände lassen sich dem geschilderten Sachverhalt nicht entnehmen.

§ 18 BNatSchG regelt das Verhältnis der Eingriffsregelung zum Baurecht. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung insbesondere von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) zu entscheiden. Die Prüfung der Eingriffsregelung erfolgt also nicht erst bei der Er-

richtung baulicher Anlagen, sondern bereits bei der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen. Darum bestimmt § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, dass unter anderem auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB die §§ 14 bis 17 BNatSchG nicht anzuwenden sind. Dementsprechend unterliegen Bauvorhaben, die unter einen Bebauungsplan nach § 30 BauGB fallen, nicht der Eingriffsregelung. Gleiches gilt nach § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG für Vorhaben im so genannten unbeplanten Innenbereich (das heißt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne von § 34 BauGB). Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB ist die Eingriffsregelung uneingeschränkt anwendbar und wird hinsichtlich Tatbestand und Kompensationspflichten nach den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes abgearbeitet (§ 18 Abs. 2 S. 2 BNatSchG). Zum Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB gehört alles, was weder im Geltungsbereich eines qualifizierten oder vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 30 Abs. 1, Abs. 2 BauGB, noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB liegt.

Im vorliegenden Fall scheint zwar ein Bebauungsplan vorhanden zu sein, der Abschluss der Anwendbarkeit der Eingriffsregelung in § 18 Abs. 2 BNatSchG bei Bebauungsplänen und im unbeplanten Innenbereich beschränkt sich aber auf den Eingriff durch das Bauvorhaben selbst. Hier wird der von der Behörde behauptete Eingriff offensichtlich nicht durch ein vom Fragesteller geplantes Bauvorhaben bewirkt. Die beabsichtigte Fällung des Baums steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, sondern unter anderem mit der Verkehrssicherungspflicht nach § 823 BGB und dem Nachbarrecht. In diesem Fall ist die Eingriffsregelung auch im Bereich eines Bebauungsplanes anwendbar<sup>4</sup>.

#### AUTOR

Rainer Hilsberg ist Jurist in der öffentlichen Verwaltung in Bayern. Er ist mit Seminaren zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume als nebenamtlicher Dozent an der Bayerischen Verwaltungsschule tätig und leitet die Rechtsreferendarausbildung im Regierungsbezirk Schwaben.



#### Verfahren

Nach § 17 Abs. 3 S. 1 BNatSchG ist für einen Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, eine Genehmigung der für Naturschutz und Landespflege zuständigen Behörde erforderlich. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen (S. 2). Auf die Genehmigung besteht ein Rechtsanspruch („ist zu erteilen“), wenn die Anforderungen des § 15 BNatSchG (also in erster Linie das Vermeidungs- und Kompensationsgebot) erfüllt sind (S. 3). Die zuständige Naturschutzbehörde trifft die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen (S. 4).

#### Eingriffstatbestand

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Mit der Fällung des Walnussbaumes kann grundsätzlich eine Veränderung der Gestalt und Nutzung der Grundfläche im Bereich des Standortes eintreten. ➤



// Alleen können das Landschaftsbild prägen. //

► Fraglich ist, ob diese Veränderung die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen kann.

## Beeinträchtigung des Naturhaushalts

Generell soll die Eingriffsregelung bei Bagatellfällen, also Beeinträchtigungen von

geringer Bedeutung, von vornherein nicht zur Anwendung kommen<sup>5</sup>. Ob eine erhebliche, keine oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts anzunehmen ist, unterliegt der naturschutzfachlichen Bewertung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Naturhaushalt in diesem Sinne sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Naturgüter Boden, Wasser,

Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Um als erheblich zu gelten, müssen die Beeinträchtigungen eine fachlich zu bestimmende Relevanzschwelle erreichen; sie müssen von spürbarem Gewicht sein<sup>6</sup>.

Die Bewertung hat sich an den Kriterien zu orientieren, die sich aus der Zielbestimmung des § 1 BNatSchG, aus der räumlichen Gesamtplanung unter besonderer Berücksichtigung der Landschaftsplanung sowie aus weiteren einschlägigen Regelungen des Naturschutzrechts wie zum Beispiel Schutzgebietsausweisungen oder einschlägigen Artenhilfsprogrammen ergeben<sup>7</sup>. Bei der Bewertung des Begriffes der „Erheblichkeit“ ist unter anderem die Bedeutung der Flächen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Größe der durch das Vorhaben beeinträchtigten Fläche, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Pflanzen- oder Tierarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen von Bedeutung<sup>8</sup>. Die Möglichkeit der negativen Veränderung reicht insoweit bereits aus<sup>9</sup>.

Andererseits genügt nicht die völlig abstrakte Möglichkeit, sondern es sind konkrete Feststellungen zu treffen, welche Beeinträchtigung tatsächlich eintreten kann<sup>10</sup>. Negative Einwirkungen liegen zum

## Literatur:

- 1) Vgl. Guckelberger in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 13 RdNr. 19
- 2) Lütkes in Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 13 RdNr. 5
- 3) Lütkes in Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 13 RdNr. 6, § 15 RdNr. 44
- 4) VG Koblenz, Urt. v. 06.03.2007, 7 K 572/06.KO, juris; VG München, Urt. v. 25.04.2012, 9 K 11.3620, juris
- 5) Guckelberger in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 14 RdNr. 27
- 6) Bejaht vom VG Köln, Urt. v. 17.12.2013, 14 K 1733/12, juris, für die Entfernung von mindestens 5 (möglicherweise sogar bis zu 13) Obstbäumen im Außenbereich
- 7) Lütkes in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 14 RdNr. 19
- 8) OVG Lüneburg, Urt. v. 16.02.1995, 1 L 6044/92, NuR 1995, 371
- 9) Vgl. Gellermann in: Landmann/Rohmer, Um-

- weltrecht, Stand: Februar 2013 § 14 BNatSchG RdNr. 15 f.; Lütkes in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 14 RdNr. 13 „gewisse Wahrscheinlichkeit“
- 10) OVG Lüneburg, Urt. v. 16.02.1995, 1 L 6044/92, NuR 1995, 371
- 11) Lütkes in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 14 RdNr. 16
- 12) OVG Koblenz NuR 2001, 287
- 13) VG Arnberg, Urt. v. 12.11.2008, 1 K 792/07, juris
- 14) VG München, Urt. v. 25.04.2012, 9 K 11.3620, juris
- 15) So ausdrücklich VG München, Urt. v. 25.04.2012, 9 K 11.3620, juris
- 16) Guckelberger in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 14 RdNr. 48
- 17) VG Koblenz, Urt. v. 06.03.2007, 7 K 572/06.KO, juris
- 18) VG Arnberg, Urt. v. 12.11.2008, 1 K

- 792/07, juris
- 19) OVG NRW, Urt. v. 08.06.2005, 8 A 262/05, juris
- 20) Ebenfalls auf Baumreihen (Alleen) und Baumgruppen abstellend § 12 Abs. 1 Nr. 8 NatSchAG M-V; s.a. § 9 Abs. 1 Nr. 10 Sächs-NatSchG, § 14 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG B-W; dagegen auch Einzelbäume einbeziehend § 6 Abs. 2 Nr. 5 ThürNatG; nach dem VG Stuttgart, Beschl. v. 21.10.1998, 3 K 3411/98, BeckRS 1998, 31328957, ist die Beseitigung von 60 Obstbäumen auf einem bis dahin auf exponierter Hanglage als Streuobstwiese genutzten Gelände als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu werten.
- 21) So VG Arnberg, Urt. v. 12.11.2008, 1 K 792/07, juris
- 22) VG Frankfurt (Oder), Beschl. v. 29.11.2013, 5 L 229/13, juris

Beispiel vor, wenn einzelne Elemente des Naturhaushalts wie Tiere und Pflanzen in ihrer Anzahl reduziert werden<sup>11</sup>. Die Rechtsprechung<sup>12</sup> hat beispielsweise in der Rodung einer großen Walnussbaumkultur im Außenbereich einen Eingriff gesehen, weil diese zusammen mit den Wiesenflächen, auf denen die Bäume standen, einen Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten bildete und das umliegend genutzte Ackerland nahezu restlos „ausgeräumt“ war und es sich um ein grünlandarmes Gebiet handelte.

In der Verwaltungspraxis wird zum Teil das Vorliegen eines Eingriffs bei einem Einzelbaum für möglich gehalten, wenn dieser einen bestimmten Stammumfang (zum Beispiel mindestens 60 cm) überschreitet. Allerdings beeinträchtigt nicht jede Baumfällung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich. Ob dies der Fall ist, hängt maßgeblich von der Baumart, der Baumgröße (Kronen- und Stammdurchmesser), seiner Vitalität, seiner weiteren Lebensdauer und der örtlichen Situation ab. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 14 Abs. 1 Alt. 1 BNatSchG) scheidet nach der Rechtsprechung bei einem einzelnen Baum jedenfalls dann aus, wenn dessen ökologische Bedeutung durch einen nicht unbeträchtlichen Baumbestand in der näheren Umgebung relativiert wird<sup>13</sup>.

Bei einer geplanten Fällung zweier Rosskastanien (Alter 160 bis 180 Jahre, Höhe etwa 28 Meter beziehungsweise 80 bis 100 Jahre alt und etwa 21 Meter hoch) im bebauten Innenbereich kam nach dem VG München<sup>14</sup> „allenfalls“ eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Betracht. Die Fällung einzelner standortfremder Bäume (wie zum Beispiel Scheinzypresse, *Thuja*) wird in der Regel nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts führen.

### Prägung des Landschaftsbildes

In der Verwaltungspraxis wird auch immer wieder vertreten, die Beseitigung eines ortsbildprägenden (Laub-)Baumes stelle einen Eingriff dar. Als ortsbildprägend werden in der Regel vor allem große, alte

Laubbäume an gut einsehbaren Standorten innerhalb von Ortschaften angesehen. § 14 Abs. 1 BNatSchG schützt nach seinem ausdrücklichen Wortlaut jedoch allein das Landschaftsbild. Der Schutz des Ortsbildes ist von der gesetzlichen Regelung nicht erfasst<sup>15</sup>.

Der Begriff „Landschaftsbild“ legt es nahe, entsprechend dem menschlichen Blickfeld bei der Betrachtung eine gewisse Großräumigkeit zugrunde zu legen<sup>16</sup>. Die begriffliche Annahme eines Landschaftsbildes im besiedelten Bereich setzt grundsätzlich ein besonderes Gewicht der „natürlichen“ Elemente von Landschaft voraus. Bei einem vorrangig durch Wohnbebauung gekennzeichneten Bereich wird dies regelmäßig zu verneinen sein<sup>17</sup>. Denn Grundstücke in einer Innenbereichslage mit einem entsprechenden Gewicht der Bebauung können allenfalls zur Peripherie des Landschaftsbildes gehören. In einer solchen Situation führt auch die Beseitigung eines stattlichen Baumes nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Dies gilt umso mehr, wenn der Baum unter Berücksichtigung des gegebenenfalls vorhandenen weiteren Baumbestandes in der Umgebung keine offensichtlich singuläre Qualität hat. Entscheidend ist, ob unter dem Aspekt des Landschaftsbildes – nur hierauf kommt es an – der Fortfall des Baumes sogleich ins Auge springt<sup>18</sup>.

Abgesehen davon ist nach der Rechtsprechung die Fällung eines einzelnen Baumes im Regelfall nicht geeignet, das Landschaftsbild erheblich zu beeinträchtigen<sup>19</sup>. Hierfür spricht insbesondere auch die gesetzliche Vermutung der in einigen Bundesländern erlassenen so genannten Positivlisten. Diese Positivlisten enthalten eine widerlegliche Vermutung, dass die gelisteten Maßnahmen in der Regel den Tatbestand eines Eingriffs erfüllen. So gilt nach § 30 Abs. 1 Nr. 7 LNatSchG NRW die Beseitigung von Baumreihen und Baumgruppen nur als Eingriff, soweit sie prägende Bestandteile der Landschaft sind<sup>20</sup>. Misst der landesrechtliche Gesetzgeber demnach selbst einer Baumreihe nicht ohne Weiteres landschaftsprägende Wirkung zu, muss dies umso mehr für einzelne Bäume gelten<sup>21</sup>. Zum Landschaftsbild gehören be-

deutsame Einzelpflanzen aber jedenfalls dann, wenn durch die Fällung eine (vorher nicht vorhandene) Sichtschneise zu einem See hergestellt wird<sup>22</sup>.

### Fazit

Auch wenn keine Baumschutzsatzung/-verordnung existiert, darf man mit seinem Baum nicht ohne weiteres machen, was man will. Das Fällen oder die sonstige Beeinträchtigung großer Bäume, die keinem gesonderten Schutz unterliegen, stellt möglicherweise einen mittels Ersatzpflanzung zu kompensierenden Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von §§ 13 ff. BNatSchG dar. Im Einzelfall kann die Naturschutzbehörde eine Fällung im Hinblick auf die besondere Bedeutung für Natur und Landschaft auch untersagen. Inwieweit eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zu bejahen ist, muss im konkreten Einzelfall ermittelt werden. Nach der Rechtsprechung wird es sich bei der Fällung von Einzelbäumen im bebauten Bereich nur ausnahmsweise um einen Eingriff handeln. //

Anzeige

